



Sitzung vom 27. November 2019

Punkt Nr. 30 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VliegE Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHEL Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Frau OLY Helga, Generaldirektorin

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Beerdigungen und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand, einen Urnenwahlgrab oder in ein Wahlgrab.

Der Stadtrat:

~~Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L.1122-30. und L.1122-31;~~

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018; insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 20.07.1971 über die Bestattungen und Grabstätten;

~~Aufgrund des Gesetzes vom 24.12.1996 betreffend die Eintreibung und das Streitverfahren in Sachen provinziale und lokale Steuern, abgeändert durch das Gesetz vom 15.03.1999 betreffend das Streitverfahren in Steuerangelegenheiten;~~

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/363-10 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund dessen, dass die Fraktionen SOLHEID und FRECHES vorab ihre Ablehnung zu den Steuerbeschlüssen damit begründen, dass kein neues Steuerkonzept vorgelegt worden sei, obwohl dies zu Beginn der Legislatur angekündigt worden sei, dass die einzelnen Steuern in der Finanzkommission nicht mit der Opposition diskutiert worden seien, dass es kein Mitspracherecht gegeben habe;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 **01.01.2020 bis zum 31.12.2024** eine Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand aufgestellt.

Artikel 2: Die Steuer auf die Beerdigungen in einem Wahlgrab und/oder Urnenwahlgrab und die Einsetzung einer Urne in eine Urnenwand ist auf **500,00 €** je Beerdigung oder Einsetzung festgesetzt. Sie findet keine Anwendung:

- auf das Verstreuen der Asche;
- auf die Beerdigung von auf dem Gemeindegebiet gestorbenen Personen;
- auf die Beerdigung der Verstorbenen, welche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Gemeinde hatten oder die Hälfte ihres Lebens in der Gemeinde wohnhaft waren;
- auf die Beerdigungen, der Einwohner der Ortschaften Wallerode, Eimerscheid, Neumühle und Kaiserbaracke, Ortsteile, die durch die Fusion einer anderen Gemeinde angegliedert wurden und die Beerdigungen nach wie vor auf dem ursprünglichen Friedhof der betreffenden Altgemeinde stattfinden;
- auf die Beerdigungen von für das Vaterland gefallen Militär- und Zivilpersonen.

Artikel 3: Die Steuer auf die Beerdigung einer 3 oder 4 Person in einer Zweiergrabstätte vor Ablauf der Jahresfrist von 15 Jahren ist auf **250,00 €** je Beerdigung festgesetzt, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen über die Friedhofsordnung.

Artikel 4: Die Steuern müssen anlässlich der Beantragung der Erlaubnis auf Beerdigung oder Einsetzung der Urne in eine Urnenwand zu Händen des Angestellten der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, der eine Quittung darüber ausstellt.

Artikel 5: Es handelt sich um eine Barsteuer. Insofern diese Steuer nicht anlässlich der Beantragung entrichtet wird, kann der Betrag der Steuer in die Heberolle eingetragen werden.

Artikel 6: In Ermangelung einer Barzahlung wird die Steuer in eine Heberolle aufgenommen; alsdann ist die Steuer unmittelbar nach Erhalt des Steuerbescheides zu zahlen.

~~In Ermangelung der Zahlung innerhalb dieser Frist werden die Regeln betreffend die Verzugszinsen auf die staatlichen Einkommenssteuern angewandt.~~ **Die Klauseln betreffend Festlegung und Beitreibung der Steuern sind diejenigen der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018.**

Artikel 7: Der gegenwärtige Beschluss wird den vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. Helga OLY

Der Vorsitzter :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 28. November 2019

Die Generaldirektorin

Helga OLY



Der Bürgermeister

Herbert GROMMES